

DS 258/2011/08-14
Status: öffentlich

Beschlussauszug

Gremium: Gemeindevertretung
Sitzung am: Dienstag, 28.06.2011, 18:00 Uhr

Gegenstand der Beratung:

12.3 Satzung über den Bebauungsplan "Dorfkern Hönow"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Grund § 10 BauGB den Bebauungsplan „Dorfkern Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 29
Anwesend zu Sitzungsbeginn: 23
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 26

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE	8		
SPD	4		
Freie Fraktion	2		
FDP/FW/B90/GRÜNE	2		2
CDU	1		2
Bündnis für Hoppegarten			5
Fraktionslos			
Gesamt	17	0	9

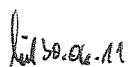
Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

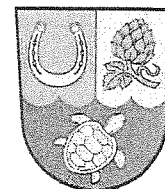
Zugleich wird bescheinigt, dass zur Sitzung gemäß Geschäftsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten rechtzeitig eingeladen wurde.


Klaus Ahrens
Bürgermeister




Sylvia Gesche
Protokoll


28.06.11



Beschlussvorlage DS 258/2011/08-14

Status: öffentlich
Datum: 13.05.2011

Fachbereich: FB I-Bau und Umwelt
Bearbeiter: Frau Weller
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Satzung über den Bebauungsplan "Dorfkern Hönow"

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bau- und Umweltausschuss	30.05.2011	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	14.06.2011	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	28.06.2011	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Grund § 10 BauGB den Bebauungsplan „Dorfkern Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Im Zuge des Abwägungsbeschlusses wurden einzelne Abwägungsvorschläge der Verwaltung mehrheitlich abgelehnt bzw. Änderungsanträge gestellt. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Festsetzungen anzupassen und den Begründungstext zu überarbeiten. Die Änderungsvorschläge der Gemeindevertretung wurden nicht vollständig übernommen, da einige dieser Vorschläge nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren sind. Die Änderungen zur Fassung „Entwurf, März 2010“ werden im beigefügten Beiblatt erläutert und begründet.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
 Aufwendungen/Auszahlungen: keine
 Bei dem Produkt: kein

Anlagen:

- Plan mit Begründung, Stand: Satzung, Juni 2011
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan, Stand: Juni 2011

Klaus Ahrens
 Bürgermeister

Gemeinde Hoppegarten

Bebauungsplan „Dorfkern Hönow“

Änderungen der Fassung „Satzung, Juni 2011“ zur Fassung „Entwurf, März 2010“

Im Zuge des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung Hoppegarten wurden einzelne Abwägungsvorschläge der Gemeindeverwaltung mehrheitlich abgelehnt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschlossen, die Festsetzungen geringfügig anzupassen und den Begründungstext zu überarbeiten. Die Änderungsvorschläge der Gemeindevertretung wurden nicht vollständig übernommen. Es handelt sich vielmehr um einen Kompromissvorschlag der Gemeindeverwaltung, da einige Änderungsvorschläge nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren sind und eine erneute Auslegung vorerst vermieden werden soll.

1. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass der geplante Markt- und Parkplatz nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sondern als Grünfläche festgesetzt werden soll.

Änderungsvorschlag der Gemeindeverwaltung: Die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verbleibt im Satzungsentwurf; der Nutzungszweck wird jedoch von „Markt- und Parkplatz“ in „Parkplatz“ geändert. Zusätzlich wird der Begründungstext angepasst (Kap. 2.6.5, S. 24): *Um den Charakter eines typischen Dorfkerns zu gewährleisten soll der Parkplatz mit einem Anteil von mindestens 75% begrünt werden.*

2. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass die beiden südlichen Stichwege zum Haussee anstatt als Grünfläche als Verkehrsfläche ausgewiesen werden sollen.

Änderungsvorschlag der Gemeindeverwaltung: Die südlichen beiden Stichwege zum Haussee werden entsprechend dem nördlichen Stichweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Nutzungszweck „Wohnweg“ festgesetzt. Eine Versiegelung wird durch die grünordnerische Festsetzung M2 ausgeschlossen.

3. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Flurstücke 160 und 2002 nicht als private Grünflächen sondern als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Änderungsvorschlag der Gemeindeverwaltung: Die Flächen werden weiterhin als private Grünflächen festgesetzt, da dies mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt war. Darüber hinaus wird jedoch der Nutzungszweck für die privaten Grünflächen konkret definiert. So werden die privaten Grünflächen zum Haussee mit der Zweckbestimmung "Hausgärten/Erholungsgärten", die privaten Grünflächen zur Feldflur mit der Zweckbestimmung "Hausgärten" und die Flurstücke 160 und 2002 mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzflächen“ versehen. Die Festsetzung wurde mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 23, Städtebau und Wohnungsrecht abgestimmt. Demnach sind auf privaten Grünflächen generell landwirtschaftliche Nutzungen zulässig, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen wird. Eine Festsetzung für kleinteilige ortsnahe Flächen als private Grünflächen entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch der üblichen fachlichen Praxis.

4. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass der Zugang für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bei der Planung der Umgehungsstraße berücksichtigt werden muss. Bis dahin soll auch das Flurstück 609 als Wegegrundstück Bestand haben.

Änderungsvorschlag der Gemeindeverwaltung: Die Festsetzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ermöglicht jederzeit die Anlage und den Erhalt der landwirtschaftlichen Wege. Der Begründungstext wird wie folgt angepasst (Kap. 2.6.8, S. 26): *Der Zugang für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird bei der Planung der künftigen Umgehungsstraße berücksichtigt. Das Wegegrundstück Flst. 609 hat bis dahin Bestand.*